KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 22.4.2003
KOM(2003) 192 endgültig

Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**zur Festlegung des Standpunkts der Gemeinschaft hinsichtlich der Einsetzung und der Mandate der Arbeitsgruppen des mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen eingesetzten Gemischten Ausschusses für Landwirtschaft**

Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**zur Festlegung des Standpunkts der Gemeinschaft zur Annahme der Geschäftsordnung des mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen eingesetzten Gemischten Ausschusses für Landwirtschaft**

(von der Kommission vorgelegt)

Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**zur Festlegung des Standpunkts der Gemeinschaft hinsichtlich der Einsetzung und der Mandate der Arbeitsgruppen des mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen eingesetzten Gemischten Ausschusses für Landwirtschaft**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf den Beschluss 2002/309/EG, Euratom des Rates und - bezüglich des Abkommens über die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit - der Kommission vom 4. April 2002 über den Abschluss von sieben Abkommen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft[1], insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Kommission[2],

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (nachstehend „Agrarabkommen“ genannt) ist am 1. Juni 2002 in Kraft getreten.

(2) Mit Artikel 6 des Agrarabkommens wird ein Gemischter Ausschuss für Landwirtschaft eingesetzt, der mit der Verwaltung des Abkommens betraut wird und für seine ordnungsgemäße Anwendung sorgt.

(3) Gemäß Artikel 6 Absatz 7 des Agrarabkommens setzt der Gemischte Ausschuss die Arbeitsgruppen ein, die zur Verwaltung der Anhänge des Abkommens erforderlich sind.

(4) Die Gemeinschaft muss ihren im Gemischten Ausschuss zu vertretenden Standpunkt zur Einsetzung der Arbeitsgruppen und zur Annahme ihrer Mandate festlegen -

BESCHLIESST:

---

[1] ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 1.
[2] ABl. C … vom …, S. …

*Einziger Artikel*

Der Standpunkt der Gemeinschaft in dem mit Artikel 6 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen eingesetzten Gemischten Ausschuss zur Einsetzung der Arbeitsgruppen und zur Annahme ihrer Mandate beruht auf dem diesem Beschluss beigefügten Entwurf eines Beschlusses des Gemischten Ausschusses.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates*
*Der Präsident*

# ANHANG

Vorschlag für einen

## BESCHLUSS NR. 2/2003 DES MIT DEM ABKOMMEN ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT UND DER SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT ÜBER DEN HANDEL MIT LANDWIRTSCHAFTLICHEN ERZEUGNISSEN EINGESETZTEN GEMISCHTEN AUSSCHUSSES FÜR LANDWIRTSCHAFT

**über die Einsetzung der Arbeitsgruppen und die Annahme ihrer Mandate**

DER AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (nachstehend „Abkommen“ genannt), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

in der Erwägung, dass dieses Abkommen am 1. Juni 2002 in Kraft getreten ist,

BESCHLIESST:

*Einziger Artikel*

Im Rahmen des Abkommens werden folgende Arbeitsgruppen eingesetzt:

– Arbeitsgruppe „Pflanzenschutz“,
– Arbeitsgruppe „Futtermittel“,
– Arbeitsgruppe „Saatgut“,
– Arbeitsgruppe „Weinbauerzeugnisse“,
– Arbeitsgruppe „Spirituosen“,
– Arbeitsgruppe „Erzeugnisse des ökologischen Landbaus“,
– Arbeitsgruppe „Obst und Gemüse“,
– Arbeitsgruppe „g.U. und g.g.A.“,
– Arbeitsgruppe „Käse und Joghurt“,
– Arbeitsgruppe „Erweiterung“.

Die Mandate der Arbeitsgruppen sind im Anhang des vorliegenden Beschlusses aufgeführt.

....., den

*Für den Gemischten Ausschuss für Landwirtschaft*

## ANHANG

### *Arbeitsgruppe „Pflanzenschutz“*

*Grundlage (Anhang 4)*

Artikel 10 von Anhang 4 über Pflanzenschutz

*Mandat der Arbeitsgruppe gemäß den Artikeln 3, 5, 8 und 10*

- Bewertung der Auswirkungen von Änderungen der Rechtsvorschriften über Pflanzenschutzmaßnahmen auf Anhang 4 des Abkommens, um gegebenenfalls eine Änderung der betreffenden Anlagen vorzuschlagen (Artikel 3);
- Unterbreitung von Vorschlägen für den Prozentsatz Sendungen, die an der Grenze stichprobenweise pflanzengesundheitlichen Kontrollen zu unterziehen sind, und gegebenenfalls Senkung dieses Prozentsatzes (Artikel 5);
- Unterbreitung von Vorschlägen für das Verfahren der gemeinsamen Kontrollen an der Grenze (Artikel 8);
- Prüfung aller Fragen in Zusammenhang mit Anhang 4 und seiner Durchführung; regelmäßige Prüfung der Entwicklung der internen Rechts- und Verwaltungsvorschriften der beiden Parteien und Ausarbeitung von Vorschlägen zur Anpassung und Aktualisierung der Anlagen von Anhang 4 (Artikel 10).

### *Arbeitsgruppe „Futtermittel“*

*Grundlage (Anhang 5)*

Artikel 11 von Anhang 5 über Futtermittel.

*Mandat der Arbeitsgruppe gemäß Artikel 11*

- Prüfung aller Fragen im Zusammenhang mit Anhang 5 und seiner Durchführung;
- regelmäßige Prüfung der Entwicklung der internen Rechtsvorschriften der Parteien;
- Formulierung von Vorschlägen zur Anpassung und Aktualisierung der Anlagen von Anhang 5.

### *Arbeitsgruppe „Saatgut“*

*Grundlage (Anhang 6)*

Artikel 9 von Anhang 6 über den Saatgutsektor.

*Mandat der Arbeitsgruppe gemäß den Artikeln 5, 8 und 9*

- Technische Beratungen zur Bewertung der Kriterien, anhand deren eine Sorte zugelassen werden kann; Zusammenarbeit bei der Eintragung in den Sortenkatalog (Artikel 5);

- Vergleichsversuche bei den Parteien (Artikel 8);
- alle Angelegenheiten in Zusammenhang mit Anhang 6 und seiner Durchführung; regelmäßige Prüfung der Entwicklung der internen Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Parteien und Ausarbeitung von Vorschlägen zur Anpassung und Aktualisierung der Anlagen von Anhang 6 (Artikel 9).

***Arbeitsgruppe „Weinbauerzeugnisse“***

*Grundlage (Anhang 7)*

Artikel 27 von Anhang 7 betreffend den Handel mit Weinbauerzeugnissen.

*Mandat der Arbeitsgruppe gemäß Artikel 27*

- Die Arbeitsgruppe prüft regelmäßig die Entwicklung der innerstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Parteien in den Regelungsbereichen von Anhang 7.
- Sie arbeitet insbesondere Vorschläge zur Anpassung und Aktualisierung der Anlagen von Anhang 7 und gegebenenfalls Vorschläge zur Anpassung des Anhangs selbst aus.

***Arbeitsgruppe „Spirituosen“***

*Grundlage (Anhang 8)*

Artikel 17 von Anhang 8 über die gegenseitige Anerkennung und den Schutz der Bezeichnungen im Sektor Spirituosen und aromatisierte weinhaltige Getränke

*Mandat der Arbeitsgruppe gemäß Artikel 17*

- Die Arbeitsgruppe prüft alle Fragen, die sich aus der Anwendung von Anhang 8 ergeben können.
- Die Gruppe kann insbesondere dem Gemischten Ausschuss Empfehlungen geben, die zur Verwirklichung der Ziele von Anhang 8 beitragen können und gegebenenfalls Anpassungen des Anhangs selbst vorschlagen.

***Arbeitsgruppe „Ökologische Erzeugnisse“***

*Grundlage (Anhang 9)*

Artikel 8 von Anhang 9 über landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel aus ökologischem Landbau

*Mandat der Arbeitsgruppe gemäß Artikel 8*

1. Die gemäß Artikel 6 Absatz 7 des Abkommens eingesetzte Arbeitsgruppe, im folgenden „Arbeitsgruppe“ genannt, prüft alle Fragen, die sich im Zusammenhang mit diesem Anhang und seiner Durchführung stellen.

2. Die Arbeitsgruppe prüft regelmäßig die Entwicklung der unter diesen Anhang fallenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Sie ist insbesondere dafür zuständig,

- die Gleichwertigkeit der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Parteien im Hinblick auf ihre Aufnahme in Anlage 1 zu prüfen;

- dem Ausschuss erforderlichenfalls vorzuschlagen, dass Durchführungsvorschriften in Anlage 2 des Anhangs aufgenommen werden, wenn sie für die einheitliche Anwendung der in dem Anhang vorgesehenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften im jeweiligen Gebiet der Parteien erforderlich sind;

- dem Ausschuss die Erweiterung des Geltungsbereichs des Anhangs auf andere als die in Artikel 2 Absatz 1 genannten Erzeugnisse vorzuschlagen.

***Arbeitsgruppe „Obst und Gemüse“***

*Grundlage (Anhang 10)*

Artikel 6 von Anhang 10 über die Anerkennung der Kontrolle der Konformität mit den Vermarktungsnormen für frisches Obst und Gemüse

*Mandat der Arbeitsgruppe gemäß Artikel 6*

1. Die nach Artikel 6 Absatz 7 des Abkommens eingesetzte Arbeitsgruppe „Obst und Gemüse“ prüft jede Frage, die in Zusammenhang mit diesem Anhang und seiner Anwendung steht. Sie prüft regelmäßig die Entwicklung der internen Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Parteien in den unter diesen Anhang fallenden Bereichen.

2. Sie formuliert insbesondere Vorschläge zur Anpassung und Aktualisierung der Anlage zu dem Anhang und legt sie dem Ausschuss vor.

3. Sie kann externe Sachverständige hinzuziehen, wenn dies für die Erfüllung ihres Mandats erforderlich ist.

***Arbeitsgruppe „Käse und Joghurt“***

*Grundlage (Anhänge 2 und 3)*

Anhang 2 (Zugeständnisse der Gemeinschaft), soweit er Joghurt betrifft, und Anhang 3 (Zugeständnisse bei Käse) Nummern 3, 4 und 5.

*Mandat der Arbeitsgruppe*

- Bewertung der Marktbedingungen sowie des beiderseitigen Handels mit Käse und Milcherzeugnissen;

- regelmäßige und beiderseitige Prüfung der Entwicklung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie Gewährleistung des regelmäßigen Informationsaustauschs;

- Prüfung der Regelung für die Aufteilung der Quoten für Käse und Joghurt;

- Formulierung von Vorschlägen zur Erleichterung der Handelsmodalitäten; gegebenenfalls Vorschläge an den Gemischten Ausschuss.

### *Arbeitsgruppe „g.U. und g.g.A.“*

*Grundlage*

Gemeinsame Erklärung zum Schutz der geografischen Angaben und der Ursprungsbezeichnungen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Lebensmitteln (Anlage D des Abkommens).

*Mandat der Arbeitsgruppe*

Gemäß der genannten Erklärung befassen sich die Parteien mit der Einbeziehung der Bestimmungen über den gegenseitigen Schutz der g.U und der g.g.A. in das Abkommen. Es ist vorgesehen, dass diese Einbeziehung erfolgt, wenn die Anwendung des Artikels 17 (vereinfachtes Verfahren) der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 für die Gemeinschaft in ihrer jetzigen Zusammensetzung abgeschlossen ist. In der Zwischenzeit wird der Gemischte Ausschuss regelmäßig über den Fortgang der diesbezüglichen Arbeiten unterrichtet.

Daher wird versuchsweise die Einsetzung einer Arbeitsgruppe für den gegenseitigen Schutz der g.U. und der g.g.A vorgeschlagen. Diese Arbeitsgruppe für die g.U. und g.g.A. prüft alle Fragen in Zusammenhang mit der Umsetzung des gegenseitigen Schutzes der g.U. und g.g.A und gewährleistet des notwendigen Informationsaustausch.

### *Arbeitsgruppe „Erweiterung“*

*Grundlage*

Artikel 11 und 16 des Abkommens

*Mandat der Arbeitsgruppe*

Die Arbeitsgruppe wird befristet eingesetzt und soll die Auswirkungen der Erweiterung der Europäischen Union prüfen, damit das Abkommen erforderlichenfalls unter Berücksichtigung der Erweiterung angepasst werden kann. Sie arbeitet Empfehlungen für den Gemischten Ausschuss aus. Diese betreffen insbesondere die Auswirkungen auf den bilateralen Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Anhänge über Zollzugeständnisse (Anhänge 1, 2 und 3), die Anhänge über den Abbau der technischen Handelshemmnisse (Anhänge 3 bis 10[3]), sowie die Ausarbeitung aller sonstigen Maßnahmen, die bei der Berücksichtigung der Erweiterung im Rahmen der bilateralen Agrarbeziehungen von Bedeutung sind.

[3] Für Fragen in Zusammenhang mit Anhang 11 über veterinärhygienische und tierzüchterische Maßnahmen im Handel mit lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen ist der Gemischte Veterinärausschuss zuständig.

Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**zur Festlegung des Standpunkts der Gemeinschaft zur Annahme der Geschäftsordnung des mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen eingesetzten Gemischten Ausschusses für Landwirtschaft**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf den Beschluss 2002/309/EG, Euratom des Rates und - bezüglich des Abkommens über die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit - der Kommission vom 4. April 2002 über den Abschluss von sieben Abkommen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft[4], insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Kommission[5],

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (nachstehend „Agrarabkommen“ genannt) ist am 1. Juni 2002 in Kraft getreten.

(2) Mit Artikel 6 des Agrarabkommens wird ein Gemischter Ausschuss für Landwirtschaft eingesetzt, der mit der Verwaltung des Abkommens betraut wird und für seine ordnungsgemäße Anwendung sorgt.

(3) Artikel 6 Absatz 4 des Agrarabkommens sieht vor, dass sich der Ausschuss eine Geschäftsordnung gibt.

(4) Die Gemeinschaft muss ihren im Gemischten Ausschuss zu vertretenden Standpunkt zur Annahme der Geschäftsordnung festlegen -

BESCHLIESST:

---

4 ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 1.

5 ABl. C … vom …, S. …

*Einziger Artikel*

Der Standpunkt der Gemeinschaft in dem mit Artikel 6 der Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen eingesetzten Gemischten Ausschuss zur Annahme der Geschäftsordnung beruht auf dem diesem Beschluss beigefügten Entwurf eines Beschlusses des Gemischten Ausschusses.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates*
*Der Präsident*

**ANHANG**

Vorschlag für einen

**BESCHLUSS NR. 1/2003 DES MIT DEM ABKOMMEN ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT UND DER SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT ÜBER DEN HANDEL MIT LANDWIRTSCHAFTLICHEN ERZEUGNISSEN EINGESETZTEN GEMISCHTEN AUSSCHUSSES FÜR LANDWIRTSCHAFT**

**zur Annahme seiner Geschäftsordnung**

DER AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (nachstehend „Abkommen“ genannt), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 4,

in der Erwägung, dass dieses Abkommen am 1. Juni 2002 in Kraft getreten ist,

BESCHLIESST DIE ANNAHME DER NACHSTEHENDEN GESCHÄFTSORDNUNG:

*Artikel 1*
**Vorsitz**

Der Vorsitz im Gemischten Ausschuss wird jeweils für die Dauer eines Kalenderjahres abwechselnd von der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, nachstehend „die Parteien“ genannt, geführt.

*Artikel 2*
**Sekretariat**

Der Vorsitz nimmt die Sekretariatsgeschäfte des Ausschusses wahr. Der Vorsitzende teilt den Delegationsleitern den Namen und weitere Angaben zu der Person mit, die die Sekretariatsgeschäfte führt.

*Artikel 3*
**Sitzungen**

(1) Der Vorsitzende legt im Einvernehmen mit den Delegationsleitern Ort und Zeitpunkt der Sitzungen fest.

(2) Auf Antrag eines Delegationsleiters beruft der Vorsitzende binnen 30 Tagen nach Eingang des Antrags eine außerordentliche Sitzung ein.

(3) Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich, sofern von den Parteien nichts anderes vereinbart wird.

*Artikel 4*
**Delegationen**

(1) Vor jeder Sitzung teilen die Delegationsleiter dem Vorsitzenden die voraussichtliche Zusammensetzung ihrer Delegation mit.

(2) Die Parteien benennen ihre Delegationsleiter, die außerhalb der Sitzungen Ansprechpartner für alle Fragen im Zusammenhang mit dem Abkommen sind.

(3) Der Ausschuss kann Personen, die nicht Mitglieder der Delegationen sind und die den Ausschuss in bestimmten Fragen beraten sollen, zu seinen Sitzungen einladen.

*Artikel 5*
**Schriftverkehr**

Alle an den Ausschussvorsitzenden gerichteten oder von ihm verfassten Schreiben werden an das Ausschusssekretariat geschickt. Das Sekretariat übermittelt Kopien des gesamten Schriftverkehrs an die Delegationsleiter, an die Schweizerische Mission bei den Europäischen Gemeinschaften und an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften.

*Artikel 6*
**Tagesordnung der Sitzungen**

(1) Der Vorsitzende erstellt für jede Sitzung eine vorläufige Tagesordnung, die den Delegationsleitern spätestens 15 Arbeitstage vor Beginn der Sitzung zugeleitet wird.

Die vorläufige Tagesordnung enthält die Punkte, deren Aufnahme in die Tagesordnung mindestens 21 Tage vor Beginn der Sitzung beantragt wurde. Die Punkte werden gegebenenfalls nur in die vorläufige Tagesordnung aufgenommen, wenn die entsprechenden Unterlagen spätestens am Tag der Versendung der Tagesordnung beim Vorsitz eingegangen sind.

(2) Die Delegationsleiter nehmen die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung einvernehmlich an. Punkte, die nicht auf der vorläufigen Tagesordnung stehen, werden mit Zustimmung der Delegationsleiter in die Tagesordnung aufgenommen.

(3) Im Einvernehmen mit den Delegationsleitern kann der Vorsitzende in dringenden Fällen die in Absatz 1 genannten Fristen verkürzen.

*Artikel 7*
**Protokoll**

(1) Das Sekretariat erstellt von jeder Sitzung ein Protokoll. Das Protokoll enthält die Beschlüsse, Empfehlungen und Schlussfolgerungen des Ausschusses. Der Entwurf des Protokolls wird dem Ausschuss zur Genehmigung vorgelegt. Sobald der Ausschuss das Protokoll genehmigt hat, wird es vom Vorsitzenden und vom Delegationsleiter der Partei, die nicht den Vorsitz führt, unterzeichnet. Jede Partei erhält ein Original.

(2) Der Protokollentwurf wird innerhalb von 15 Tagen nach der Sitzung erstellt und dem Ausschuss gemäß dem schriftlichen Verfahren des Artikels 9 zur Genehmigung übermittelt. Bleibt das schriftliche Verfahren ohne Ergebnis, so wird das Protokoll auf der nächsten Sitzung des Ausschusses genehmigt.

*Artikel 8*
**Beschlüsse und Empfehlungen**

(1) Die Beschlüsse und Empfehlungen des Ausschusses im Sinne der Artikel 6 und 12 des Abkommens tragen die Überschrift „Beschluss“ oder „Empfehlung“, gefolgt von der laufenden Nummer, dem Datum ihrer Annahme sowie der Bezeichnung ihres Gegenstands.

(2) Die Beschlüsse und Empfehlungen des Ausschusses werden vom Vorsitzenden, dem Sekretariat des Ausschusses und vom Delegationsleiter der Partei, die nicht den Vorsitz führt, unterzeichnet.

(3) Die Parteien können die vom Ausschuss gefassten Beschlüsse und Empfehlungen veröffentlichen.

*Artikel 9*
**Schriftliches Verfahren**

(1) Die Beschlüsse und Empfehlungen des Ausschusses können im schriftlichen Verfahren angenommen werden, wenn die Delegationsleiter dies vereinbaren.

(2) Die Partei, die das schriftliche Verfahren vorschlägt, übermittelt der anderen Partei einen Entwurf des Beschlusses oder der Empfehlung. Die andere Partei teilt mit, ob sie dem Entwurf zustimmt, ob sie Änderungen an dem Entwurf vorschlägt oder ob die Frage weiter geprüft werden muss. Wird der Entwurf angenommen, so wird er gemäß Artikel 8 fertiggestellt.

*Artikel 10*
**Kosten**

Jede Partei trägt die Kosten, die ihr aus der Teilnahme an den Ausschusssitzungen entstehen.

*Artikel 11*
**Vertraulichkeit**

Die Beratungen im Ausschuss unterliegen dem Berufsgeheimnis.

*Artikel 12*
**Arbeitsgruppen**

Die Arbeitsgruppen arbeiten unter der Verantwortung des Ausschusses und erstatten ihm nach jeder ihrer Sitzungen schriftlich Bericht. Dieser Bericht ist dem Ausschusssekretariat zu übermitteln, das ihn an die Delegationsleiter weiterleitet. Die Arbeitsgruppen dürfen keine Beschlüsse fassen, können aber Empfehlungen an den Ausschuss richten.

Jede Arbeitsgruppe wird von den Vertretern der Parteien unterstützt, die über Anzahl und Auswahl der Vertreter entscheiden.

....., den

*Für den Gemischten Ausschuss für Landwirtschaft*
*Der Vorsitzende*

*Der Delegationsleiter der Partei, die nicht den Vorsitz führt*

*Das Sekretariat des Ausschusses*

# FINANZBOGEN FÜR RECHTSAKTE

**Politikbereich: Externe Aspekte bestimmter Politiken der Gemeinschaft**

**Aktivitäten: Internationale Übereinkommen im Bereich der Landwirtschaft**

**BEZEICHNUNG DER MAßNAHME: EINSETZUNG DES IM ABKOMMEN ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT UND DER SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT ÜBER DEN HANDEL MIT LANDWIRTSCHAFTLICHEN ERZEUGNISSEN VORGESEHENEN GEMISCHTEN AUSSCHUSSES FÜR LANDWIRTSCHAFT**

## 1. HAUSHALTSLINIE(N): A-7030, A-7031, A-7032, A-7040, A-7005, A-01100

## 2. ALLGEMEINE ANGABEN

**2.1 Gesamtmittelausstattung (Teil B): Mio. EUR VE** Keine Finanzierung

**2.2 Geltungsdauer: 1. Januar 2003 - 31. Dezember 2010**

**2.3 Mehrjährige Gesamtvorausschätzung der Ausgaben:**

c) Gesamtausgaben für Humanressourcen und sonstige Verwaltungsausgaben *(vgl. Ziffer 7.2 und 7.3)*

| | 2003 | 2004 | 2005 | 2006 | 2007 | 2008 | 2009 | 2010 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| VE/ZP | 367 200 | 367 200 | 367 200 | 367 200 | 367 200 | 367 200 | 367 200 | 367 200 |

| INSGE-SAMT c | 2003 | 2004 | 2005 | 2006 | 2007 | 2008 | 2009 | 2010 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| VE | 367 200 | 367 200 | 367 200 | 367 200 | 367 200 | 367 200 | 367 200 | 367 200 |
| ZP | 367 200 | 367 200 | 367 200 | 367 200 | 367 200 | 367 200 | 367 200 | 367 200 |

**2.4 Vereinbarkeit mit der Finanzplanung und der finanziellen Vorschau**

**2.5 Finanzielle Auswirkungen auf die Einnahmen**

☒ Keinerlei finanzielle Auswirkungen (betrifft die technischen Aspekte der Durchführung einer Maßnahme)

## 3. HAUSHALTSTECHNISCHE MERKMALE

| Art der Ausgaben | | Neu | EFTA-Beteiligung | Beteiligung von Beitritts-kandidaten | Rubrik FV |
|---|---|---|---|---|---|
| **OA** | **GM/NGM** | **JA** | **NEIN** | **NEIN** | **Nr. 8** |

## 4. RECHTSGRUNDLAGE

Artikel 133 EG-Vertrag in Verbindung mit Artikel 300

## 5. BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER MASSNAHME

### 5.1 Zielsetzung

Notwendigkeit einer Maßnahme der Gemeinschaft: Mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (nachstehend „Abkommen" genannt), das am 1. Juni 2002 in Kraft getreten ist (Beschluss 2002/309/EG, Euratom des Rates und der Kommission vom 4. April 2002, ABl. L 114 vom 30.4.2002), wurde ein Gemischter Ausschuss für Landwirtschaft eingesetzt, der insbesondere mit der Verwaltung des Abkommens betraut wird und für seine ordnungsgemäße Anwendung sorgt.

### 5.2 Geplante Aktionen und Modalitäten der Förderung aus dem Gemeinschaftshaushalt

Der Gemischte Ausschuss muss sich eine Geschäftsordnung geben. Er muss regelmäßig zusammen kommen, um seine Aufgabe der Verwaltung des Abkommens zu erfüllen, und dabei insbesondere Beschlüsse fassen und sich einvernehmlich zu allen in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Fragen äußern.

Die Geschäftsordnung enthält keine Vorschriften darüber, wie häufig Sitzungen stattfinden müssen, aber es ist zumindest eine Ausschusssitzung pro Jahr einzuberufen. Außerdem finden Sitzungen der in den Anhängen des Abkommens vorgesehenen Arbeitsgruppen statt.

### 5.3 Durchführungsmodalitäten

Direkte Verwaltung durch die Generaldirektionen AGRI und SANCO mit Statutspersonal und/oder Sachverständigen.

## 6. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

### 6.1 Finanzielle Gesamtbelastung für Teil B (im gesamten Programmplanungszeitraum): entfällt

### 6.2. Berechnung der Kosten aufgeschlüsselt nach in Teil B geplanten Maßnahmen (im gesamten Programmplanungszeitraum): entfällt

## 7. AUSWIRKUNGEN AUF PERSONALBESTAND UND VERWALTUNGS-AUSGABEN

### 7.1. Auswirkungen auf die Humanressourcen

| Art der Planstellen | | Für die Durchführung der Maßnahem erforderliches vorhandenes und/oder zusätzliches Personal | | Insge-samt | Beschreibung der Aufgaben, die sich aus der Maßnahme ergeben |
|---|---|---|---|---|---|
| | | Dauerplanstellen | Planstellen auf Zeit | | |
| **GD AGRI**<br>Beamte oder Bedienstete auf Zeit | A<br>B<br>C | 0,5<br>1<br>0,2 | | 0,5<br>1<br>0,2 | Vor- und Nachbereitung der Sitzungen des Gemischten Ausschusses und seiner Arbeitsgruppen, insbesondere Vorbereitung der Beschlüsse des Rates vor der Annahme von Beschlüssen des Gemischten Ausschusses. |
| GD SANCO | A<br>B<br>C | 0,5<br>1<br>0,2 | | 0,5<br>1<br>0,2 | Vor- und Nachbereitung der Sitzungen des Gemischten Ausschusses und seiner Arbeitsgruppen, insbesondere Vorbereitung der Beschlüsse des Rates vor der Annahme von Beschlüssen des Gemischten Ausschusses. |
| Sonstige Humanressourcen | | | | | |
| Insgesamt | | 3,4 | | 3,4 | |

### 7.2 Gesamtkosten für Humanressourcen

| Art der Humanressourcen | Betrag in EUR | Berechnungsweise |
|---|---|---|
| Beamte<br>Bedienstete auf Zeit | 108 000 * 3,4 = 367 200 | durchschnittliche Standardkosten nach GD BUDG |
| Sonstige Humanressourcen | | |
| Insgesamt | 367 200 | |

Die Beträge entsprechen den Gesamtausgaben für 12 Monate.

### 7.3 Sonstige durch die Maßnahme bedingte Verwaltungsausgaben

| Haushaltslinie<br>(Nr. und Titel) | Beträge in EUR | Berechnungsweise |
|---|---|---|
| **Gesamtmittelausstattung (Titel A7)**<br>A0701 – Dienstreichen<br>A07030 – Sitzungen<br>A07031 – Obligatorische Ausschusssitzungen<br>A07032 – Nichtobligatorische Ausschusssitzungen<br>A07040 – Konferenzen<br>A0705 – Studien und Konsultationen | 20 000 | Seminare, Studien, Information, Einladungen, besondere Kontrollen gemäß den Bestimmungen des Agrarabkommens und der Geschäftsordnung des Ausschusses |
| **Informatik (A-5001/A-4300)** | | |
| **Sonstige Ausgaben - Teil A** | | |
| Insgesamt | 20 000 | |

Die Beträge entsprechen den Gesamtausgaben für die Maßnahmen für 12 Monate.

Gemäß Artikel 17 des Abkommens wird das Abkommen für eine anfängliche Dauer von sieben Jahren geschlossen, die die Kalenderjahre 2002 bis 2010 übergreifen. Für das Jahr 2010 ist auch eine Bilanz der anfänglichen Laufzeit des Abkommens und eine voraussichtliche Neuauflage der Maßnahme vorgesehen.

| | | |
|---|---|---|
| I. | Jährlich insgesamt (7.2 + 7.3) | 387 200 EUR |
| II. | Dauer der Maßnahme | 8 Jahre |
| III. | Gesamtkosten der Maßnahme (I x II) | 3 097 600 EUR |

Der Bedarf an Human- und Verwaltungsressourcen wird aus den Mitteln der zuständigen Generaldirektion im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung gedeckt.

## 8. FOLLOW-UP UND BEWERTUNG

### 8.1 Follow-up

Jährlicher Tätigkeitsbericht, Protokolle der Ausschusssitzungen

### 8.2 Modalitäten und Periodizität der vorgesehenen Bewertung

Die GD AGRI berichtet der GD RELEX und der EFTA-Gruppe des Rates sowie im Rahmen der jährlichen Tätigkeitsberichte der Kommission regelmäßig über die bilateralen Aktivitäten mit der Schweiz. Die Tätigkeit des Gemischten Ausschusses und seiner Gruppen wird in diesem Kontext regelmäßig geprüft und seine Arbeitsweise wird gegebenenfalls entsprechend angepasst.

Das Abkommen wird für eine anfängliche Dauer von sieben Jahren geschlossen. Es verlängert sich für unbestimmte Zeit, sofern eine der Parteien der anderen Partei nichts Gegenteiliges notifiziert. Vor einer eventuellen Verlängerung wird das Funktionieren des Abkommens bewertet.

## 9. BETRUGSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN

NEIN